Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: 227 Cs 504 Js 56529/18

Eingegangen

13. Juni 2019

RAe Schneider & Koll

BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Trunkenheit im Verkehr

hier: Abkürzung der Sperrfrist gem. § 69 a Abs. 7 StGB

ergeht am 24.05.2019 durch das Amtsgericht Leipzig - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Die Sperrfrist aus dem Urteil des Arntsgerichts Leipzig vom 21.02.2019, rechtskräftig seit dem 01.03.2019, Az.: 227 Cs 504 Js 56529/18,

wird aufgehoben.

Gründe

Mit am 21.02.2019 erlassenen Urteil verurteilte das Amtsgericht Leipzig den Angeklagten dahingehend, dass die Fahrerlaubnis entzogen wird, die Fahrerlaubnissperre wird angeordnet und der Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 5 Monaten darf dem Angeklagten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden.

Mit am 21.05.2019 eingegangenem Schriftsatz des Verteidigers beantragt der Angeklagte die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis aufzuheben, hilfsweise zu verkürzen.

Das Gericht hat die Staatsanwaltschaft gehört.

Dem Antrag, die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis aufzuheben, kann der Erfolg nicht versagt werden.

Der Angeklagte hat im Zeitraum vom 09.03.2019 bis 23.03.2019 an einem besonderen Aufbauseminar "NAFAPLUS" teilgenommen. Die Teilnahme unter den Bedingungen war erfolgreich. Das Gericht ist nach dieser Teilnahme davon überzeugt, dass die Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen derzeit mehr vorliegt.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

ig, 11.06.2019

stadbersekretärin Okundsbeamtin der Geschäftsstelle